

Oberlausitzer Heimatzeitung

Erscheint aller
14 Tage Freitags

Unberechtigter
Nachdruck verboten

Blätter für
Heimatkunde,

Geschichte,
Kunst, Literatur

Schriftleitung und Geschäftsstelle
in Reichenau, Sa. Fernsprecher Nr. 300

Druck u. Verlag: Alwin Marr, Buchdruckerei
und Zeitungsverlag G.m.b.H. Reichenau i. Sa.

Mitteilungsblatt des Verbandes „Lusatia“ der Humboldt-, Fortbildungs- und Gebirgsvereine der gesamten Oberlausitz. — Hauptschriftleitung: Otto Marr, Reichenau, Sa. unter Mitwirkung zahlreicher bewährter Heimatschriftsteller. Schriftleitung für das Gebiet der Geschichte einschließlich der Heimatkunde und der Kunstgeschichte sowie das der Volkskunde: Dr. Wolfgang Mitter, Bittau, Prinzenstraße 15b, wohin alle diesbezüglichen Arbeiten direkt zu senden sind. — Manuskripten ist Rückporto beizulegen, da sonst Anspruch auf Rücksendung nicht besteht. — Unberechtigter Nachdruck aus der „Oberlausitzer Heimatzeitung“ wird strafrechtlich verfolgt. — Erfüllungsort und Gerichtsstand für Bezahler und Anzeigen Reichenau, Sa. — Postcheckkonto: Leipzig Nr. 27534. — Bandverbindung: Gewerbebank und Girokasse Reichenau Nr. 16

Nr. 17

17. August (Ernting) 1930

11. Jahrgang

Die Bedeutung der alten Schöppenbücher für den Ausbau der heimatkundlichen Geschichte.

Von Plüschke, Rektor, Lauban

„Volk in Not!“ so klingt der laute Hilferuf der Gegenwart aus allen Gauen unseres deutschen Vaterlandes. Außen- und Innennot bedrängt uns. Mancher, der mutlos geworden, legt müßig oder anteillos die Hände in den Schoß. Ihn gilt es aufzurütteln, aufzumuntern, wieder hoffnungsfroh und hoffnungsfreudig zu machen. Als Helfer für diesen Zweck bietet uns sich die deutsche und die Heimatgeschichte der Vergangenheit an. „Was doch schon ärger in der Welt gebrauset und was nicht bebte: war der Deutschen Mut!“ Die deutsche Geschichte als der Spiegel der deutschen Volksseele, die heimatkundliche Geschichte als das Ergebnis der Zettelschicksale der Vergangenheit, die über die Heimat hinwegbraust: sie enthalten beide aufmunternde Momente, die vor allen Dingen unsere Jugend braucht, um tatkräftig für die Gegenwart und Zukunft zu schaffen.

Jeder Werkstein zu diesem Bau ist wichtig und bedeutungsvoll. Der Erziehung eines hoffnungsfrohen Geschlechtes dient unsere Unterrichts- und Erziehungsarbeit genau so, wie der Erreichung anderer wohlbelannter hoher Ziele. Die pflichtmäßige Kleinarbeit der Einzelnen setzt sich im großen Volksganzen, im Staate, als Werkarbeit des deutschen Volkes um. „Wenn die Wässerlein kämen zu Haus, gäb es wohl einen Fluß!“ „Vereint werden auch die Schwachen mächtig!“

Dieser Einsicht gilt auch eine Kleinarbeit des schaffenden Schulmannes: seine Forschertätigkeit an und in den alten, dicken, schwer lesbaren Schöppenbüchern, die viele Kreise in ihren Kreisarchiven vereinigt haben. Andere Gemeinden verwahren sie selbst.

In ihnen lesen wir so mancherlei, schöpfen aus ihnen allerhand, was auch für die Gegenwart wertvoll ist. Eins nach dem anderen!

Wer es sich der Mühe nicht verdrießen läßt, die alten Schöppenbücher aufzuschlagen, der wird über die wunderbare Ordnung staunen, mit der unsere Altvorderen ihre Erbkäufe, ihre Testamente, Schuldverschreibungen: kurz all ihre rechtlichen Handlungen ins Schöppenbuch eintragen ließen. Die Schöppenbücher unterstanden der Patrimonial-

gerichtsbarkeit, über welche die Guts- oder Grundherrschaft als örtliche Obrigkeit wachte. Fast allmonatlich fand im Dorf- oder Gerichtskreishaus oder Krüge ein Gerichtstag statt. Schreibtag wird er anderwärts genannt. In einem besonderen Raume, zu deren Vergabe der Scholze oder Gerichtskreishaus seitens der Grundherrschaft verpflichtet war, fanden sich der Dorfrichter oder Vorsteher, die Geschworenen oder Schöppen und der verordnete Gerichtsschreiber zusammen. Alle drei waren eidlich der Grundherrschaft verpflichtet, „ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft, unbeeinflusst durch Geschenke oder Drohungen die von den Dorfsinassen vorgebrachten Rechtsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen“ zu erledigen, sie ins Schöppenbuch einzutragen, durch ihre Unterschrift zu vollziehen, sie mit dem verordneten Gemeindefiegel zu unterstempeln und dann dem Grund- oder Gutsherrn zur Bestätigung vorzulegen. Erst dadurch wurden die Abmachungen, mochten sie nun einen Kauf, ein Testament, eine Ausgedingsfestsetzung oder eine Schuldverschreibung betreffen, rechtskräftig. Dem Gerichtsschreiber war in seiner Bestallung streng verboten, selbst — ohne Vorwissen des Dorfschulzen und der verordneten Schöppen — Eintragungen oder Änderungen des Eingetragenen vorzunehmen.

Erds-, wand-, lehm-, bau-, niet- und nagelfest wurden die verkauften Grundstücke: „die Pauerngüter, die Groß- und Kleingärten und die Auenhäuser“ übergeben. Fein säuberlich wurde das gesamte Inventar im Schöppenbuche verzeichnet: die Kirchenstände, die mit übergeben wurden, das Zugvieh, die Wagen, selbst die Feuerleiter und die Düngergabel.

Recht genau wurden auch die Ausgedinge festgesetzt: Frei Hausgemach für Vater und Mutter, freie Beholzung und Beleuchtung, ein Bett in die Stube, falls jemand krank würde, 100 Schritt Erbirnen- oder Krautacker, der Platz für einen Webstuhl, selbst der Stuhl am vorderen Fenster, an dem die alte Bäuerin immer gerne gesessen. Starb eins der Ausgedingeleute, so hatte der Sohn die Pflicht „eines ehrlichen Begräbnisses“. Beim Eintreten von Streitigkeiten hatte der Dorfschulze oder Richter die Pflicht für die Auszahlung eines entsprechenden Betrages, der in „Courantmünze“, in Reichstalern und schwarzen oder auch in blanken weißen Silbergröscheln zu zahlen war.